

## Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 14. Dezember 2005<sup>1</sup>

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498).

### § 1

#### Name, Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Die Gemeinde Duisburg ist eine kreisfreie Stadt mit deren Rechten und Aufgaben.
- (2) Ihr Gebiet hat die Grenzen nach dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet (Ruhrgebiet-Gesetz) vom 09.07.1974 (SGV. NRW. 2020) und dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal (Düsseldorf-Gesetz) vom 10.09.1974 (SGV. NRW. 2020).
- (3) Ihr Name ist Duisburg.
- (4) Ihr Wappen zeigt auf quergeteiltem Schilde in der oberen Hälfte auf Goldgrund (goldgelb) einen schwarzen Doppeladler, von der Brust ab aufwärts, mit roten Zungen, in der unteren Hälfte eine in Silber (weiß) dargestellte dreitürmige Stadtmauer auf rotem Grund.
- (5) Ihr Siegel trägt Namen und Wappen der Stadt. Unter diese Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.
- (6) Als Flagge führt die Stadt Duisburg in zwei waagerechten Streifen die Farben Weiß-Rot.

### § 2

#### Einteilung des Stadtgebietes

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende 7 Stadtbezirke eingeteilt:

- A Walsum
- B Hamborn
- C Meiderich/Beeck
- D Homberg/Ruhrort/Baerl
- E Mitte
- F Rheinhausen
- G Süd

Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte\*.

**§ 3<sup>2</sup>****Rat, Vorsitz und Vertretung**

(1) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ bzw. „Ratsherr“. Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Sie bzw. er trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

(2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, die die Bezeichnung Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister führen.

Sie vertreten die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung bei der Leitung der Ratssitzungen und der Repräsentation in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge.

(3) Den Ratsmitgliedern sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Hilfsmittel und Einrichtungen bereitzustellen.

**§ 4<sup>2,5,6</sup>****Bezirksvertretungen**

(1) Jede Bezirksvertretung hat 17 Mitglieder. Sie führen die Bezeichnung Bezirksvertreterin bzw. Bezirksvertreter. Die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher führen die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin bzw. Bezirksbürgermeister.

(2) Bei den Sitzungen der Bezirksvertretung wird die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister im Regelfall durch die Bezirksmanagerin bzw. den Bezirksmanager der Bezirksverwaltungsstelle vertreten.

**§ 5<sup>2, 3, 6, 7</sup>****Entschädigungen**

(1) Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder von Ausschüssen und die gewählten Mitglieder des Integrationsrates sowie ehrenamtlich Tätige oder in ein Ehrenamt Berufene im Sinne von § 33 GO NRW haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung), der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

1. Die in Satz 1 Genannten haben mindestens einen Anspruch auf einen Regelstundensatz nach Maßgabe des § 3a der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
  2. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag an Stelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
  3. Selbständige erhalten auf Antrag an Stelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
  4. Personen, die 1. einen Haushalt mit
    - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
    - b) mindestens drei Personen führen und 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.
-

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

5. Bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde darf ein einheitlicher Höchstbetrag nach Maßgabe des § 3a der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung nicht überschritten werden.
6. Bei der Berechnung der Verdienstausfallentschädigung wird die letzte angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit voll angerechnet, wenn die angefangene Stunde mehr als die Hälfte beträgt, ansonsten zur Hälfte.

(2) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kinderbetreuung) notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Bei dem Ersatz der Kinderbetreuungskosten darf ein einheitlicher Höchstbetrag nach Maßgabe des § 3a der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung nicht überschritten werden. Als Nachweis ist eine von der Betreuungsperson unterschriebene Quittung, die den Namen und die Anschrift der Betreuungsperson, das Datum und die zeitliche Dauer der Betreuung sowie das Betreuungsentgelt angibt, vorzulegen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 1 geleistet wird.

(3) Als Aufwandsentschädigung erhalten Ratsmitglieder eine monatliche Pauschale nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 b) der Entschädigungsverordnung und Mitglieder der Bezirksvertretungen eine monatliche Pauschale nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 a) der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Fraktionsvorsitzende sowie bei Fraktionen

- mit mindestens 8 Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender
- mit mindestens 16 Mitgliedern zwei stellvertretende Vorsitzende und
- mit mindestens 24 Mitgliedern drei stellvertretende Vorsitzende sowie
- Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeister,
- ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und
- Vorsitzende von Fraktionen in den Bezirksvertretungen

erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in der in § 3 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höhe. Diese Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiterin bzw. hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

(5) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in der in § 3 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höhe.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates der Stadt, der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen, des Integrationsrates, der vom Rat der Stadt gebildeten Beiräte sowie der Fraktionen und deren Gremien erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 b) der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 2 Ziff. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen Sitzungsgeld nur im Vertretungsfall, für die Teilnahme an Fraktionssitzungen unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles.

Die gewählten Mitglieder des Integrationsrates, die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen, die Mitglieder der Arbeitsgruppe des Beirats für Menschen mit Behinderungen zu den Anhörungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 2 Ziff. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates, an Beiratssitzungen bzw. für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe und für maximal eine Vorbesprechung einer Gruppe (§ 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt) oder mit einer Fraktion zur Vorbereitung auf die Sitzung des Integrationsrates, des Beirates bzw. der Arbeitsgruppe.

Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen einschließlich der Gremien, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 200 beschränkt.

(7) Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, gewählten Mitgliedern des Integrationsrates, Mitgliedern des Beirats für Menschen mit Behinderungen, Mitgliedern der Arbeitsgruppe des Beirats für Menschen mit Behinderungen zu den Anhörungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und Mitgliedern des Seniorenbeirats werden die Fahrtkosten und die Reisekosten nach Maßgabe der §§ 5 und 6 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

## § 6

### Verfahren und Geschäftsordnung

(1) Der Rat der Stadt führt seine Verhandlungen nach den Verfahrensregeln der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und nach seiner Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Bezirksvertretungen und alle ständigen und gelegentlich beratenden und beschließenden Ausschüsse des Rats.

(3) Sonderausschüsse, die nach überörtlichen Vorschriften eingerichtet werden, sollen sich die Geschäftsordnung zu Eigen machen, soweit ihnen die Vorschriften dies nicht verwehren.

## § 7

### Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat bildet Fachausschüsse nach Bedarf.

(2) Beschlüsse eines Ausschusses, dem der Rat keine Entscheidungsbefugnis übertragen hat, werden erst durch die Genehmigung des Rats wirksam.

(3) Die zuständigen Beigeordneten sind verpflichtet, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

## § 8<sup>2, 3</sup>

### Integrationsrat

(1) Für die Stadt Duisburg wird gemäß § 27 GO NRW ein Integrationsrat gebildet, der aus 27 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Hiervon werden 9 aus dem Kreis der Ratsmitglieder nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestellt, 18 werden gemäß den Bestimmungen des § 27 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Der Integrationsrat hat beratende Funktion und kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet dem Integrationsrat Vorlagen, die Angelegenheiten der Integration betreffen, vor der Beratung im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen zu. Im Übrigen hat der Integrationsrat die Rechte und Pflichten gemäß § 27 Abs. 7 bis 10 GO NRW.

(4) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl der gemäß § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder zu diesem Integrationsrat sind in der „Wahlordnung für die Wahl der direkt in die Migrantenvvertretung der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder“ des Integrationsrates festgelegt.

## § 9<sup>2,6</sup>

### Beschwerdeangelegenheiten

(1) Für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW ist im Aufgabenbereich der Fachausschüsse der jeweilige Fachausschuss, im Entscheidungsbereich der Bezirksvertretungen die jeweilige Bezirksvertretung, ansonsten der Hauptausschuss zuständig.

(2) Die nach Absatz 1 zuständigen Ausschüsse und Bezirksvertretungen befassen sich mit allen schriftlichen Anregungen oder Beschwerden, in denen zum Ausdruck gebracht ist, dass sich der Rat, der Ausschuss oder die Bezirksvertretung mit der Eingabe befassen soll.

(3) Der Hauptausschuss und die für Anregungen zuständigen Fachausschüsse und Bezirksvertretungen sehen von einer sachlichen Bescheidung der Beschwerde oder Anregung ab, wenn

- a) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren bedeuten würde oder über den zugrunde liegenden Sachverhalt bereits eine rechtskräftige richterliche Entscheidung ergangen ist,
- b) die Stadt sachlich oder örtlich unzuständig ist,
- c) die Behandlung wegen Unleserlichkeit oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist,
- d) für diese Anregungen oder Beschwerden andere gesetzlich vorgeschriebene Verfahren vorgesehen sind,
- e) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde beinhaltet, die ausschließlich eine Dienstordnungswidrigkeit behandelt,
- f) sie von Verwaltungsangehörigen der Stadt Duisburg aus ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis vorgebracht wird.

(4) Der Hauptausschuss und die für Anregungen zuständigen Fachausschüsse und Bezirksvertretungen können von einer sachlichen Bescheidung der Beschwerde oder Anregung insbesondere absehen, wenn

- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen oder -unterlassungen richtet, gegen welche Rechtsmittel eingelegt werden können oder wenn die Verweisung auf den Rechtsweg angemessen ist,
- b) sie wegen ihres grob beleidigenden Inhalts einen Straftatbestand erfüllt,
- c) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält,
- d) mit ihr lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird, die im Hinblick auf das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen unzulässig ist,
- e) der Absender sich nicht zu erkennen gibt.

(5) Die Ausschüsse bereiten die Erledigung der Beschwerden und Anregungen durch den Rat vor. Die Erörterung im Rat stellt keine Ausübung des Rückholrechts des Rates (§ 41 Abs. 3 GO NRW) dar, soweit dieser nicht im Einzelfall anderes beschließt.

**§ 10<sup>2</sup>****Bedeutsame Angelegenheiten des Rates**

(1) Der Rat entscheidet im Einzelfall, was als allgemein bedeutsame Angelegenheit anzusehen ist, über die die Einwohnerinnen bzw. Einwohner gemäß § 23 GO NRW zu unterrichten sind. Der Rat entscheidet ferner, in welcher Art und zu welchem Zeitpunkt die Unterrichtung vorgenommen werden soll und ob und in welcher Weise den Einwohnern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird. Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht.

(2) Folgende Formen der Unterrichtung kommen insbesondere in Betracht: Presseverlautbarungen, Anzeigen oder Beilagen in Tageszeitungen, das Internetportal der Stadt Duisburg, Veröffentlichungen im Amtsblatt für die Stadt Duisburg, schriftliche Mitteilungen an die Haushalte, Flugblattaktionen, öffentliche Auslegung nach Bekanntmachung; die Unterrichtung der Einwohner kann – nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung – auch in einer Ratssitzung erfolgen.

(3) Gelegenheit zur Äußerung kann dadurch eingeräumt werden, dass die Abgabe schriftlicher Einwendungen, Anregungen und Stellungnahmen oder die Abgabe von Erklärungen zu Protokoll ermöglicht wird.

(4) Die Erörterung kann schriftlich oder in Einwohnerversammlungen erfolgen. Die Erörterung in einer Einwohnerversammlung kann, soweit sie nicht im Einzelfall mit dem Rat geführt wird, in einer besonderen Veranstaltung mit Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen, deren Höchstzahl der Rat bestimmt, unter Leitung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters vorgenommen werden; hierbei können die zuständigen Fachausschussvorsitzenden teilnehmen.

Berührt die zu erörternde Angelegenheit einen Stadtbezirk in besonderem Maße, sollen an der Einwohnerversammlung auch die Bezirksbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister und je ein Mitglied der Bezirksvertretung teilnehmen, das von den in ihr vertretenen Parteien benannt wird; in diesem Fall kann die Versammlung auf den betreffenden Stadtbezirk beschränkt werden.

(5) In Bauleitplanverfahren, die in ihrer räumlichen Bedeutung auf einzelne Stadtbezirke begrenzt sind, erfolgt – abweichend von Absatz 1 – in allen Fällen die Unterrichtung und Erörterung zugleich mit dem Anhörungsverfahren gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Bezirksvertretungen. Bei Bauleitplanverfahren von weitergehender räumlicher Bedeutung wird mit der Unterrichtung und Erörterung nach den vorhergehenden Absätzen zugleich die Anhörung der Bürger nach § 3 BauGB vorgenommen.

(6) Zeit und Ort der Unterrichtung sowie der Einwohnerversammlung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Äußerungen der Einwohnerinnen bzw. Einwohner (Absatz 3) sowie Ergebnisse von Erörterungen (Absatz 4) sind in die Beratungen vor der endgültigen Beschlussfassung einzubeziehen.

**§ 11<sup>2</sup>****Akteneinsicht**

(1) Das Recht auf Akteneinsicht besteht gemäß den Regelungen der Gemeindeordnung NRW.

(2) Das Einsichtsbegehren ist an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zu richten. Die Mitnahme von Akten ist nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist die Herstellung von Kopien oder die Fertigung von Auszügen möglich.

(3) Akteneinsicht entbindet nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften.

**§ 12<sup>3</sup>****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Duisburg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg möglich, wird sie ersatzweise durch Aushang an Bekanntmachungstafeln in den Bezirksämtern vollzogen.

**§ 13<sup>2, 6, 7</sup>****Genehmigung von Verträgen**

(1) Verträge der Stadt mit einem Rats- oder Ausschussmitglied, einem Mitglied einer Bezirksvertretung, mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder einer Beigeordneten bzw. einem Beigeordneten bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Stadt. Ebenfalls genehmigungsbedürftig sind Verträge mit Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern eingetragener Partnerschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern und Verwandten 1. Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft geschlossen wird, an der eine dieser Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit anderen zur Vertretung berechtigt ist. Entscheidet eine Betriebsleitung eine Auftragsvergabe oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR (netto) an eine Person des in Satz 1 oder 2 genannten Personenkreises oder an eine rechtsfähige Gesellschaft, an der eine Person dieses Personenkreises maßgeblich beteiligt oder für die sie allein oder mit anderen zur Vertretung berechtigt ist, so ist der Vergabeausschuss für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

(2) Die Genehmigung durch den Rat gilt als erteilt

1. bei arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen (ohne Wertgrenze), bei Geschäften der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR (netto), bei Auftragsvergaben im Bereich der VOB, der UVgO, oder des GWB i.V.m. der VgV bis zu 25.000 EUR (netto),
2. bei Verträgen, die aufgrund eines regelkonformen Ausschreibungsverfahrens nach Entscheidung des hierzu ermächtigten Ausschusses geschlossen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt legt von den Verträgen gemäß Satz 1 dem Rechnungsprüfungsausschuss jährlich eine Zusammenstellung vor.

(3) Verträge der Stadt mit nachgeordneten Dienstkräften bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters. Hiervon ausgenommen sind Verträge, die auf allgemein verbindlichen Tarifen oder Ordnungen beruhen.

**§ 14<sup>2,6</sup>****Verwaltungsvorstand**

(1) Die Stadt Duisburg hat eine Oberbürgermeisterin bzw. einen Oberbürgermeister und bis zu 7 Beigeordnete, darunter eine Stadtkämmerin bzw. einen Stadtkämmerer.

Die zur allgemeinen Vertreterin bzw. der zum allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung Stadtdirektorin bzw. Stadtdirektor.

(2) Der Rat bestimmt den Geschäftsbereich der Beigeordneten im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat den Geschäftsbereich der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, gilt § 62 Abs. 1 GO NRW.

**§ 15<sup>2, 3,6</sup>****Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte als Leiterin des Referates für Gleichberechtigung und Chancengleichheit arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Ziele der übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. Sie wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauen- und gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Es handelt sich dabei um Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung betreffen können.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben und Vorlagen so frühzeitig, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen in den Willenbildungsprozess mit einfließen können. Die Gleichstellungsbeauftragte ist insoweit rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere die Vorlagen an den Rat der Stadt und seine Ausschüsse, an die Bezirksvertretungen, für den Integrationsrat und die Beiräte sowie die Anmeldungen für die Verwaltungsvorstandskonferenz.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird von der Gleichstellungsbeauftragten vorab hiervon in Kenntnis gesetzt.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(6) Bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten nimmt ihre Stellvertretung diese Aufgaben wahr.

**§ 16<sup>4</sup>****Geschäfte der laufenden Verwaltung**

(1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung, die auf die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister übertragen sind, gelten alle Verwaltungsmaßnahmen, die sich aus der Durchführung der Ratsbeschlüsse ergeben oder von denen anzunehmen ist, dass ihnen der Wille des Rats nicht entgegensteht.

(2) Außerdem werden auf die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister übertragen:

- a) Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen und Seuchen,
- b) die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte,
- c) die Heranziehung zu Abgaben; nach Maßgabe einer Dienstanweisung kann sie bzw. er ferner Abgaben und Forderungen stunden, niederschlagen oder erlassen.

(3) Die Verausgabung von Haushaltsmitteln der Verwaltung für anwaltliche Dienstleistungen und juristische Auseinandersetzungen gilt künftig pro Fall nur noch bis zu einer maximalen Wertgrenze von 50.000,00 EUR als Geschäft der laufenden Verwaltung. Höhere Aufwendungen unterliegen dem Gremiovorbehalt und müssen jeweils vom Rat beschlossen werden.



**§ 17<sup>2</sup>****Personalangelegenheiten**

(1) Über die Ernennung, Beförderung, Entlassung, Versetzung und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten entscheidet der Rat.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister trifft gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für Bedienstete in Führungsfunktionen gemäß § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW trifft der Rat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister die Entscheidungen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Diese Entscheidung des Rates ist spätestens in der auf die erstmalige Beratung im Rat folgenden Ratssitzung zu treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 bis 3, gilt Absatz 2.

Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere

- Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus dem Beschäftigten- in das Beamtenverhältnis),
- Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand (mit Ausnahme der Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit gemäß §§ 45 oder 47 Landesbeamtengesetz),
- Entlassung von Beamtinnen und Beamten (mit Ausnahme der Entlassung gemäß §§ 31 oder 33 Landesbeamtengesetz) sowie
- der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierungen und die ordentliche Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.

(4) Im Hinblick auf die Beschäftigten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Duisburg gilt Folgendes:

Die Betriebsleitung wird durch den Rat bestellt und abberufen. Im Übrigen werden die personalrechtlichen Entscheidungen auf die Betriebsleitung übertragen, soweit dem Eigenbetrieb oder der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in der Betriebsatzung Personalkompetenzen übertragen werden.

**§ 18<sup>2</sup>****Ehrenkodex**

Der Rat der Stadt gibt sich einen Ehrenkodex auf der Grundlage des § 43 Abs. 3 GO NRW.

**§ 19****In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 01.07.1997 und die dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

(Siegel der Stadt Duisburg)

---

\*Die Karte kann beim Hauptamt der Stadt Duisburg, Sonnenwall 77-79, 47051 Duisburg, Zimmer 216 d, montags bis freitags in der Zeit von 9.00-12.00 Uhr eingesehen werden.

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 53 vom 30.12.2005, S. 513-518;  
in Kraft getreten am 01.01.2006

<sup>2</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 16 vom 15.05.2009, S. 101-102;  
1. Änderung vom 27.04.2009, in Kraft getreten am 16.05.2009;  
§ 5 Abs. 1 u. 4, § 8 Abs. 1, 3 u. 4, § 9 Abs. 1 u. 5, § 10 Abs. 1, § 18 amtliche Abkürzung  
der Gemeindeordnung NRW von bisher „GO NW“ geändert „in GO NRW“;  
§ 5 Abs. 4, § 10 Abs. 4 Bezeichnung der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher geändert  
in „Bezirksbürgermeisterin“ bzw. „Bezirksbürgermeister“;  
§ 3 Abs. 1 Satz 1 Bezeichnung „Mitglieder des Rates“ geändert in „Ratsmitglieder“;  
§ 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 und Satz 3 gestrichen;  
§ 4 Abs. 1 Satz 3 angefügt;  
§ 5 Abs. 3 nach der Formulierung „... nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 ...“ Buchstabe „a“ eingefügt;  
§ 5 Abs. 5 neuer Satz 3 eingefügt, Sätze 3 u. 4 (alt) wurden Sätze 4 u. 5 (neu);  
§ 11 Abs. 1 Neufassung;  
§ 13 Abs. 1 Satz 2 Neufassung;  
§ 14 Abs. 2 Neufassung;  
§ 15 Abs. 6 das Wort „Stellvertreterin“ wurde durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt;  
§ 17 Abs. 2, 3 u. 4 Neufassung

<sup>3</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 14 vom 15.04.2010, S. 155-157;  
2. Änderung vom 31.03.2010, in Kraft getreten am 16.04.2010;  
§ 5 Abs. 1, Abs. 5 u. Abs. 6 Bezeichnung „Beirat für Zuwanderung und Integration“  
geändert in „Integrationsrat“ bzw. diese neue Bezeichnung eingefügt;  
§ 8 Neufassung, einschl. geänderter Überschrift (bisher: „Beirat für Zuwanderung  
und Integration“);  
§ 12 Neufassung, einschl. geänderter Überschrift (bisher: „Verkündungsblatt“);  
§ 15 Abs. 2 Satz 3 Bezeichnung „Integrationsrat“ eingefügt

<sup>4</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 29.07.2011, S. 243;  
3. Änderung vom 19.07.2011, in Kraft getreten am 30.07.2011;  
§ 16 Abs. 3 angefügt

<sup>5</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 23/2013 vom 30.07.2013, S. 193  
4. Änderung vom 10.07.2013, in Kraft getreten am 31.07.2013

<sup>6</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 43/2017 vom 29.11.2017, S. 449  
5. Änderung vom 27.11.2017, in Kraft getreten am 30.11.2017

<sup>7</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 9/2022 vom 28.02.2022, S. 187  
6. Änderung vom 19.02.2022, in Kraft getreten am 01.03.2022